

heit) und der *publicae meretrices*; (diese könnten zwar in ihrem Gefolge dem Hl. Lande viele Soldaten zuführen, dürfen ihr Gelübde jedoch nicht erfüllen, weil die Motivation dieser Soldaten unmoralisch wäre; sie dürfen es aber auch nicht kommutieren, weil die Gelder, mit denen es abgelöst würde, aus anrühiger Quelle stammten). Nach Hostiensis ist die Doktrin nicht mehr wesentlich weiterentwickelt worden; ihr Wachstum war aber langsamer als Villey angenommen hatte, der sich damit bisher am ausführlichsten befaßte.

H. E. M.

Gerhard Wittram, Die Gerichtsverfassung der Stadt Göttingen vom 13. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts (Studien zur Geschichte der Stadt Göttingen Band 6) Göttingen 1966, Vandenhoeck & Ruprecht Verlag, 110 S. — Vf. gibt einen Überblick über die wechselvolle Entwicklung des Gerichtswesens in einer landesherrlichen Stadt während des weitgespannten Zeitraumes von rund 5 Jahrhunderten. Die Arbeit versucht in drei großen Zeitperioden, in welchen die wegweisenden, zur nächsten Phase überleitenden Wendemarken herausgearbeitet werden, die Evolutionsgeschichte einzufangen. Vom 13. bis zum beginnenden 16. Jh. repräsentiert der Schulze oder Schultheiß die Gerichtsherrschaft des Herzogs. Er ist landesherrlicher Beamter und spricht Recht im Namen des Herzogs auf den Gebieten der zivilen, der Wrogen- und Kriminalgerichtsbarkeit. Allmählich beginnt sich neben dem Schulzengericht eine eigenständige städtische Gerichtsbarkeit zu formieren. Zwar bleibt die faktische Verbindlichkeit eines der Stadt formell konzidierten Richterpräsentationsrechtes bei der Besetzung des Schulzengerichts noch zweifelhaft. Doch verfügt der Rat bereits über konkrete richterliche Befugnisse bei der Verfolgung von Markt- und Feldfreveln sowie bei Verletzung gewerbepolizeilicher Stadtwillküren. In seinen Händen liegt ferner das Beurkundungswesen und die Kontrolle des gesamten Bodenverkehrs innerhalb des Stadtgebietes (Auflassungen von Liegenschaften). Auf dem zivilgerichtlichen Sektor gelingt eine schrittweise Zurückdrängung der Schulzengerichtsbarkeit; die Ratskompetenz wird erweitert auf die bürgerlichen Klagen *um schult*. Während der zweiten Entwicklungsperiode befindet sich die Stadt auf dem Höhepunkt ihrer Macht. Der Verkauf des Schultheißenamtes durch Herzog Erich I. an die Stadt unter dem Vorbehalt des Wiederkaufes im Jahre 1521 bringt die entscheidenden Veränderungen in der Gerichtsverfassung. An die Stelle des Schulzengerichts tritt das Ratgericht, das seinerseits eine nahezu ausschließliche Gerichtshoheit erlangt. Es kommt zur Ablösung der bislang allein verbindlichen Gewohnheiten durch autonome Gerichtsordnungen und prozessuale Rechtssatzungen. Erst der herzogliche Rezeß von 1582 stellt erstmalig die unumschränkte städtische Gerichtsgewalt in Frage und leitet damit eine gegenläufige Entwicklung ein. Trotz Gegenvorstellungen der Stadt kommt es zu gravierenden Einschränkungen durch Zulassung der Appellation an die landesherrlichen Hofgerichte Münden, Wolfenbüttel, die Justizkanzlei in Hannover und schließlich das Hofgericht in Gandersheim. In das Jahr 1664 fällt schließlich der Rückerwerb des Schulzenamtes durch den Landesherrn, bezeichnenderweise ohne Zahlung der 1521 vertraglich zugesicherten Rückkaufsumme. Damit ist die Eingliederung der Stadtgerichtsbarkeit in die territoriale Amtsverwaltung perfekt und der Siegeszug des Absolutismus unaufhaltbar. Die aufgefächerte autonome städtische Jurisdiktion wird in der Hand des vom Herzog bestellten Schulzen zentralisiert, unter seinem Vorsitz und im Namen des Landesherrn richtet fortan das Stadtgericht in Zivil- und Kriminalsachen. Der Rat verliert jegliche Rechtsprechungsbefugnisse und bleibt auf die Verwaltung sowie die Beurkundung von Rechtsakten der nichtstreitigen Rechtspflege beschränkt. Göttingen ist zu einer schlichten Landstadt abge-